

Staatsbürgerkunde für Erwachsene

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845685>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2) Zur 8. AHV-Revision:

La Tour-de-Peilz, 3. März 1972

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass die in unserer Eingabe vom 12. Dezember 1969 an die Expertenkommission für die 8. AHV-Revision gestellten Begehren von der Kommission nicht berücksichtigt worden sind. Diese Postulate sind jedoch für die Frauen ausserordentlich wichtig. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten:

1) Revisionsvorschlag Art. 22, Abs. 2 AHVG: Wir verlangen von Gesetzes wegen hälftige Teilung der Ehepaaraltersrente.

Vorschlag zur Änderung:

«Die Ehepaaraltersrente wird je zur Hälfte dem Ehemann und der Ehefrau ausbezahlt»

Der zweite Absatz bleibt unverändert.

2) Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass der zur Zeit geltende Artikel 29 bis, Absatz 2 AHVG betreffend die einfache Altersrente der geschiedenen Frau generell abgeändert werden muss. Wir können der Begründung der Botschaft betreffend 8. AHV-Revision vom 11. Oktober 1971 Seite 40 Absatz 2 nicht zustimmen. Mindestens sind die während der Ehe geleisteten AHV-Beiträge als Vorschlag zu beurteilen. Die Argumentation, diese Beiträge würden durch die Renten nach ZGB Art. 151 und 152 abgegolten, betrachten wir als unzutreffend, zumal diese Renten nur in den besonderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen dem «schuldlosen Ehegatten» (welcher auch der Ehemann sein kann) zugesprochen werden.

Den Revisionsvorschlag zum neuen Art. 31 Absatz 3 und 4 betrachten wir als un-

nügend, da er nur beim Tod des geschiedenen Mannes eine Verbesserung der Rente der geschiedenen Frau vorsieht.

3) Mit Enttäuschung stellen wir fest, dass Punkt 3 unserer Eingabe vom 12. Dezember 1969 übergegangen wurde. Wir vertreten nach wie vor die Ansicht, dass der invalide Ehemann welcher von der Frau unterstützt wird, die von dieser einbezahlten Prämien nicht verlieren soll, wenn die Frau vor Erreichung des 60. Altersjahres stirbt.

Wir sind Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie unsere Anträge anlässlich der Diskussion über die 8. AHV-Revision wieder aufgreifen wollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Die Präsidentin:
G. Girard-Montet

Die Präsidentin der
Juristischen
Kommission:
Dr. iur.
G. Heinzelmann

Staatsbürgerkunde für Erwachsene

Dass der staatsbürgerliche Unterricht an unseren Schulen nicht genügt, ist allgemein bekannt. Jedes Jahr beweisen die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen, dass die künftigen männlichen Stimmbürger nur lückenhafte Kenntnisse über das Funktionieren unseres Staates haben. Bei den Mädchen blieben

derartige Wissenslücken bis vor kurzem diskret verborgen, erst durch die Erlangung der politischen Rechte wurden sie offenbar — und als Mangel empfunden. Frauenorganisationen und Behörden sind heute bemüht, bei den Erwachsenen nachzuholen, was bei der Jugend versäumt worden ist.

Staatsbürgerliche Kurse an der Gewerbeschule

Einer Anregung aus dem Gemeinderat folgend, hat die Stadt Zürich im vergangenen Winter zum ersten Mal staatsbürgerliche Kurse für Schweizer und Ausländer an der Gewerbeschule durchgeführt. Das Interesse dafür war überraschend gross. Für Schweizer kam ein Kurs zustande, der von 21 Frauen und nur drei Männern besucht worden ist. Für ausländische Bürgerrechtsanwärter — insgesamt 21 Frauen und 45 Männer — mussten drei Kurse organisiert werden. Drei Lehrer der Gewerbeschule und eine pensionierte Lehrerin der gleichen Schule übernahmen je einen dieser Kurse, die an zwölf Abenden je 2½ Stunden dauerten.

Die gut angelaufenen Kurse sollen in Zukunft regelmässig durchgeführt werden. Sie werden jeweils im Tagblatt ausgeschrieben. Anmeldungen nimmt die Gewerbeschule entgegen. Für Einwohner der Stadt Zürich beträgt das Kursgeld Fr. 27.—, die Bürgerrechtsanwärter haben zudem den Selbstkostenpreis von Fr. 10.— für die Lehrmittel zu bezahlen.

Herausgabe eines staatsbürgerlichen Breviers

Ebenfalls im Gemeinderat wurde die Schaffung eines Leitfadens angeregt, der

die Einwohner der Stadt Zürich in leichtverständlicher Form über die Organisation und das Funktionieren des zürcherischen Gemeinwesens orientieren soll. Die Anregung wurde sowohl vom Stadtrat wie vom Gemeinderat — durch Bewilligung des erforderlichen Kredites — aufgenommen. Die Schrift wird einen Umfang von etwa fünfzig Seiten aufweisen, neben dem Text auch einige Tabellen enthalten und soll allen Stimmberechtigten der Stadt Zürich gratis abgegeben werden. Für Gestaltung, Druck und Versand wird mit Kosten in der Höhe von Fr. 145 000.— gerechnet. Das staatsbürgerliche Brevier soll demnächst zum Versand kommen.

Ein Profil und ein Mini-Profil der Schweiz

Wenn sich ein Inlandredaktor einer grossen schweizerischen Tageszeitung hinsetzt, um ein Buch über sein Land zu schreiben, dann darf ein lebendiges Werk erwartet werden. Er kennt seinen Stoff nicht nur aus der Theorie, sondern muss sich bei seiner Arbeit täglich mit ihm auseinandersetzen.

Und lebendig ist das «Profil der Schweiz» von Hans Tschäni, Inlandredaktor beim Tages-Anzeiger, denn auch geworden. Sein Buch ist eine umfassende und objektive Darstellung unseres Staatswesens. Er beschränkt sich nicht darauf, den Aufbau unseres Staates und seine historische Entwicklung, die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Justiz und die Teilung der Kompetenzen im föderalistischen Bundesstaat zu veranschaulichen, sondern orientiert auch über die Rechte und Pflichten des Bürgers und über die politi-